

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Evaluation Lehrveranstaltung

Überblick



Verbesserungsvorschläge

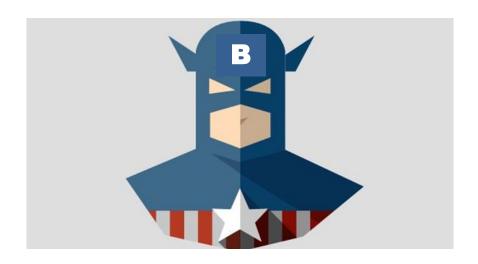
- Lesehinweise oder Skripte
- Folien sind wiederholend
- Klarere Prüfungsschemen
- «Carl ist gefährlich»
- Rolf ist nicht erwünscht.





Positive Anmerkungen

- Einbezug/Beteiligung Studendierender
- Kahoot & student of the month
- Besprechung von aktuellen Fällen
- Lernatmosphäre
- Einsatz digitaler Mittel
- Ausführliche Beantwortung Fragen
- Podcast
- Rolf & Carl
- Hey Captain Basel, Sie machen das super!





Evaluation Lehrveranstaltung

Besonders zufrieden

Fachliche Kompetenz	76.3%
Vortragsstil/Rhetorik	79.9%
Begeisterungsfähigkeit	78.4%
Umgang mit Studierenden	67.5%
Zeitmanagement	47.9%
Erreichbarkeit/Betreuung (per E-Mail, mündlich etc.)	14.4%
anderes]	1%



Evaluation Lehrveranstaltung

Verbesserungspotential

Thema/Inhalt der Veranstaltung	0.5%
Struktur und Aufbau	8.8%
bereitgestellte Materialien (Literaturlisten, Skripte, Folien etc.)	27.8%
Einsatz digitaler Lehr-/Lernformen	3.6%
Lehr-/Lernatmosphäre	1%
Praxisbezug ()	1.5%
Forschungsbezug []	3.1%
Forschungsbezug Transparenz der Lernziele	3.1% 14.9%



Folien und Skriptum

 Abgabe eines detaillierten
 Inhaltsverzeichnisses zur Vorlesung mit den wichtigsten Schemata

I.	Handlung	23
	1. Drei Handlungslehren	23
	2. Abgrenzung Handlung/Nichthandlung:	24
II.	Die Kausalität	25
	1. Das Problem	25
	2. Kausalitätstheorien	25
	3. Kausalitätsregeln	28
Kap I.	itel 5: Der subjektive Tatbestand	31 31
I.	Grundsätzliches Die Vorsatzarten (Erscheinungsformen des Tatbestandsvorsatzes)	31
I.	Grundsätzliches Die Vorsatzarten (Erscheinungsformen des Tatbestandsvorsatzes)	31 32
I.	Grundsätzliches Die Vorsatzarten (Erscheinungsformen des Tatbestandsvorsatzes) 1. Absicht (als Vorsatzform)	31 32 32



Lernziele – Inhalt

- (Finale) Struktur des Vorsatzdeliktes verstehen
- Unrecht und Schuld unterscheiden können.
- Wissen/FMH Wollen/IKN





Lernziele – Kompetenz

- Selbständiges Denken/Lernen
- Strukturierte Lösung von Fällen
- Rhetorische Kompetenzen stärken





Teil 2



Der Pöstler möchte Ihnen ein Paket ausliefern und rutscht in Ihrem Hauseingang auf der vereisten Treppe aus. Er bricht sich den Arm.





Thelma und Louise kommen nach einem roadmovie-artigen Wochenende nach Hause und finden Thelmas Ehemann röchelnd am Boden. Sie entscheiden, ihn sterben zu lassen.



Thelma (Geena Davis) & Louise (Susan Sarandon)



Garantenstellung aus Ingerenz

Haftet der Wirt, der reichlich Bier ausgeschenkt hat, auf für den tödlichen Autounfall, wenn er den betrunkenen Gast nicht von der Heimfahrt abgehalten hat?





Prüfungsschema unechte Unterlassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Tatmacht

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Hypothetische Kausalität

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld





Vorsätzliches unechtes Unterlassungsdelikt

Garantenstellung



Prüfungsschema unechte Unterlassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld





Prüfungsschema unechte Unterlassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner

Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

4 Das Gericht kann die Strafe mildern.



Wer ist unter Strafandrohung zur Hilfe verpflichtet?





Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung der allg. zwischen-
menschlichen Mindestsolidarität

Verletzung spezieller Handlungspflichten...

Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)

...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)

Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)

... aus Garantenstellung Art. 11 StGB

echte Unterlassungsdelikte

unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt

Sonderdelikte









Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.





Garantenstellung aus Gesetz



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.





Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Art. 56 OR Haftung des Tierhalters



Art. 58 OR Haftung des Werk-/ Gebäudeeigentümers



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenenGefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Art. 159 III ZGB Ehegatten schulden einander Treue und Beistand



Art. 302 I ZGB

Die Eltern haben das Kind

...zu schützen.

Art. 272 ZGB
Eltern und Kinder sind
einander allen Beistand ...
schuldig



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Valerie Trierweiler & François Hollande, Enge Lebensgemeinschaft/Konkubinat weiterer Grund für Garantenstellung?



Der Pöstler möchte Ihnen ein Paket ausliefern und rutscht in Ihrem Hauseingang auf der vereisten Treppe aus. Er bricht sich den Arm.





Thelma und Louise kommen nach einem roadmovie-artigen Wochenende nach Hause und finden Thelmas Ehemann röchelnd am Boden. Sie entscheiden, ihn sterben zu lassen.





1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld





Begründet Art. 128 StGB für Louise («einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft») eine Garantenstellung aus Gesetz?





Garantenstellung aus Vertrag



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.





Diebstahl

- Ein Ladendetektiv beobachtet, wie ein Kunde ein iPhone einsteckt; er unternimmt aber nichts.





Diebstahl

- Die Kassiererin hat den Diebstahl ebenfalls beobachtet; unternimmt aber auch nichts.





Diebstahl durch Unterlassen?

- Strafbarkeit Ladendetektiv
- Strafbarkeit Kassiererin





Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.





Bergführerin:

- Vertragliche Verantwortung für Sicherheit der Gäste am Berg
- Keine Verantwortung zu verhindern, dass Gast einen andern mit Eispickel angreift



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Gültigkeit des Vertrags als Voraussetzung für Garantenstellung?



Garantenstellung bei freiwilliger Gefahrengemeinschaft



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.





Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



«Buddy Team»

Zusammenschluss im Vertrauen auf gegenseitige Hilfe und mit dem Zweck, Gefahr gemeinsam zu bewältigen.



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



- Keine Hilfe an Partner ohne Luft.
- Keine Hilfe an fremden Taucher ohne Luft.



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Schiffsbrüchige der «Costa Concordia» bilden keine Gefahren-, sondern eine Unglücksgemeinschaft



Segelcrew Atlantiküberquerung ist Gefahrengemeinschaft (Greta Thunberg/Pierre Casiraghi)



Garantenstellung aus Ingerenz (Schaffung einer Gefahr)



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.





Ingerenzprinzip/Gefahrensatz

Das Ingerenzprinzip besagt, dass derjenige, der (pflichtwidrig) Gefahren für ein Rechtsgut schafft oder vergrössert, verpflichtet ist, alles Zumutbare vorzukehren, um zu verhindern, dass die Gefahr sich realisiert (sog. Gefahrensatz).

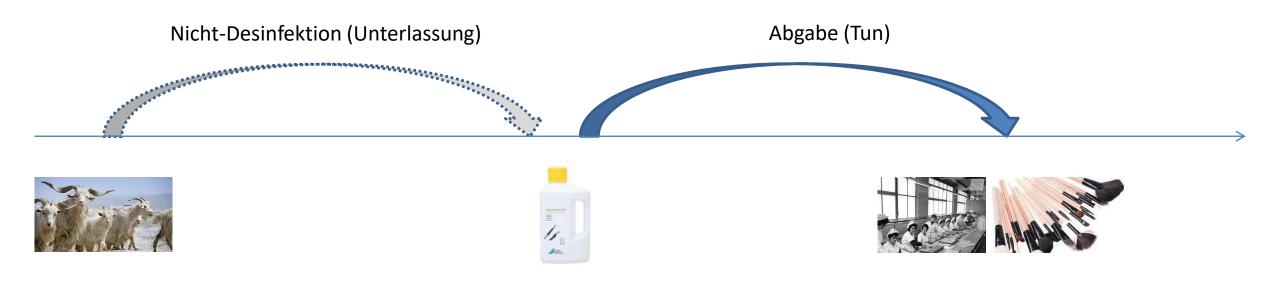




Ingerenzprinzip/Gefahrensatz

Das Ingerenzprinzip besagt, dass derjenige, der (pflichtwidrig)
Gefahren för ein Rechtsgut schafft Liegt hier nicht ein Tun vor?
verpflichte ist, alles Zumutbare vorzukehren, um zu verhindern, dass die Gefahr sich realisiert (sog. Gefahrensatz).







Ausheben der Baugrube (Tun)

Nichtsichern (Unterlassen)









BGE 134 IV 255

- L., Kantonsingenieur/VS, 1996-1998: Arbeiten zur Verstärkung Brücke/Dorénaz. Einbau Spundwand aus Metall in die Rhone.
- Frühling 1999: Arbeiter versuchen
 Spundwand zu entfernen, aber zu starke Strömung.





BGE 134 IV 255

 Frühling 2001: Berufstaucher beauftragt, Spundwand zu sprengen. Absehen, da Ferngasleitung.





BGE 134 IV 255

- 6. Juli 2001: Ferienlager für
 Jugendliche: Schlauchbootfahrt.
 Boot bleibt an Spundwand hängen
 und kentert. Eine Jugendliche wird
 schwer verletzt, eine zweite stirbt.
- L. hat die Spundwand am 1. Februar
 2002 mittels eines Vibrationsgerätes abbrechen lassen.





BGE 134 IV 255 E. 4.2.2.

«Conformément à un principe général de l'ordre juridique, celui qui a créé, entretenu ou accru un état de choses susceptible de mettre autrui en danger est tenu de prendre toutes les mesures commandées par les circonstances pour éviter la survenance d'un dommage... ».





«Eine solche Garantenstellung wird angenommen, wenn der Täter ... durch sein Tun eine Gefahr geschaffen ... hat und deshalb gehalten ist, dafür zu sorgen, dass die Gefahr zu keiner Verletzung fremder Rechtsgüter führt».



BGE 108 IV 3 – kosmische Ernährung



Aufstellen Wand (Tun)

Nicht-Entfernen (Unterlassen)









Haftet der Wirt, der reichlich Bier ausgeschenkt hat, auf für den tödlichen Autounfall, wenn er den betrunkenen Gast nicht von der Heimfahrt abgehalten hat?





Weitere Garantenstellungen



Art. 11 Abs. 2 StGB

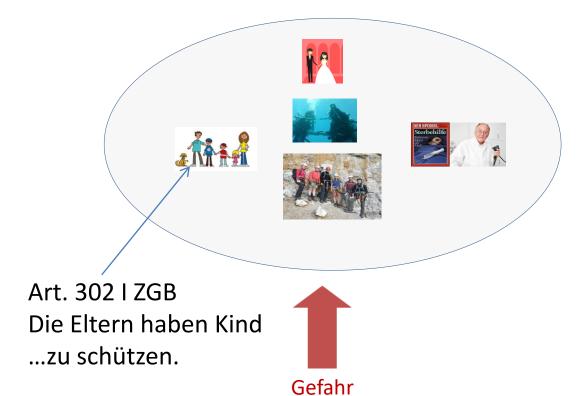
Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

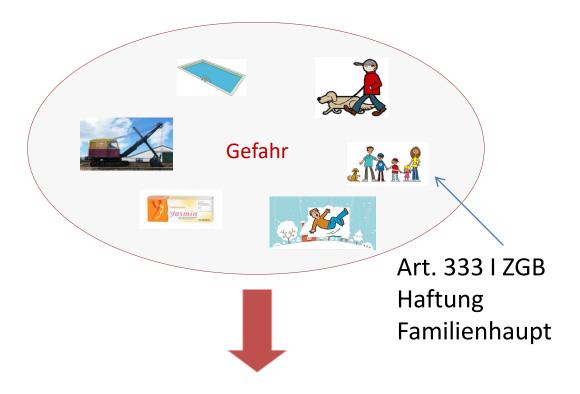




1. Obhutsgarant



2. Sicherungsgarant





Obhutsgaranten?

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Valerie Trierweiler & François Hollande, Enge Lebensgemeinschaft/Konkubinat weiterer Grund für Garantenstellung?



Sicherungsgarant?

Hat auch der Mieter eine Garantenstellung zur Sicherung des Hauseingangs?





Zusammenfassung Garantenstellung



Zusammenfassung Garantenstellung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

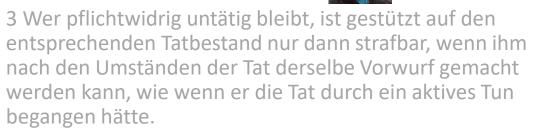
3. Schuld

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner

Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



4 Das Gericht kann die Strafe mildern.



Vorsätzliches unechtes Unterlassungsdelikt

Hypothetische Kausalität



Prüfungsschema unechte Unterlassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld





Hypothetische Kausalität

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.



Hypothetische Kausalität

«Der Unterlassungstäter wird nicht dafür bestraft, dass er den tatbestandsmässigen Erfolg verursacht, sondern dafür, dass er ihn nicht abgewendet hat... Die Unterlassung als Nichtvornahme einer Handlung verursacht schlechterdings nichts»



Hans Welzel



Hypothetische Kausalität

«Ex nihilo nihil fit»



Zitiert nach: M.U. Kling (2011) 67 ff.



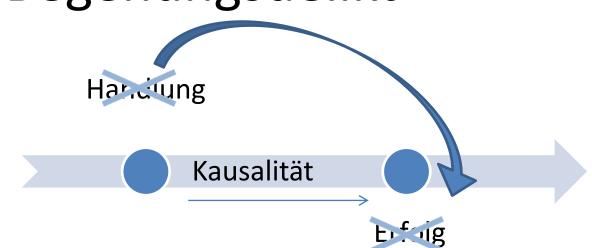
Kausalität beim Begehungsdelikt

Natürliche Kausalität

Naturwissenschaftliches Bindeglied zwischen Handlung und Erfolg

«Conditio sine qua non»

Als natürliche Ursache gilt jede Handlung, die nicht **hinweggedacht** werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfiele.

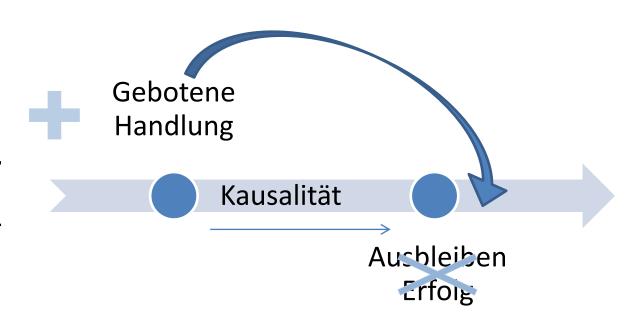




Hypothetische Kausalität

Problem: Unterlassen «verursacht» nichts

Eine Unterlassung ist kausal für den Erfolg, wenn die unterlassene Handlung nicht **hinzugedacht** werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele.

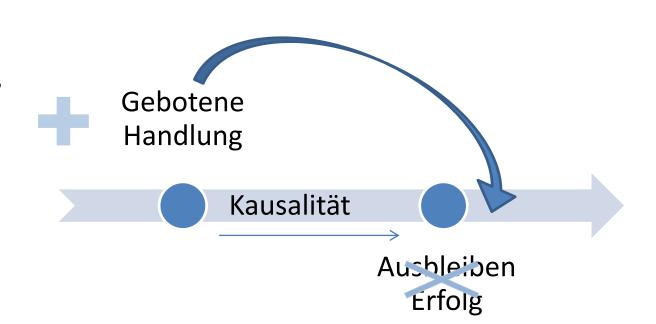




Hypothetische Kausalität

Problem: Unterlassen «verursacht» nichts

Einfacher: Hätte die unterlassene, aber gebotene Handlung den Erfolg entfallen lassen?





Hätte die unterlassene, aber gebotene Handlung den Erfolg entfallen lassen?

- 1. Welche Handlung ist geboten?
- 2. Wäre der Erfolg entfallen?
- 3. Mit welcher Wahrscheinlichkeit?



Hätte die unterlassene, aber gebotene Handlung den Erfolg entfallen lassen?

- 1. Welche Handlung ist geboten?
- 2. Wäre der Erfolg entfallen?
- 3. Mit welcher Wahrscheinlichkeit?



Unterlassung

Was hätte der Schulleiter konkret tun müssen?





Kausalität bei Unterlassung

Hätte die unterlassene, aber gebotene Handlung den Erfolg entfallen lassen?

- 1. Welche Handlung ist geboten?
- 2. Wäre der Erfolg entfallen?
- 3. Mit welcher Wahrscheinlichkeit?



Hypothetische Kausalität

Erfolgsrelevanz:

Hätte die unterlassene, aber gebotene Antibiotikagabe den Erfolg **entfallen** lassen?

- 1. Meinung: Nein, der Patient wäre sowieso (an Krebs) gestorben.
- 2. Meinung: Ja, der Patient wäre nicht an der Lungenentzündung gestorben.



Abstraktes Abstellen auf verletztes Rechtsgut

Abstellen auf Erfolg in seiner konkreten Gestalt



Kausalität bei Unterlassung

Hätte die unterlassene, aber gebotene Handlung den Erfolg entfallen lassen?

- 1. Welche Handlung ist geboten?
- 2. Wäre der Erfolg entfallen?
- 3. Mit welcher Wahrscheinlichkeit?



Hypothetische Kausalität

Verhinderungswahrscheinlichkeit

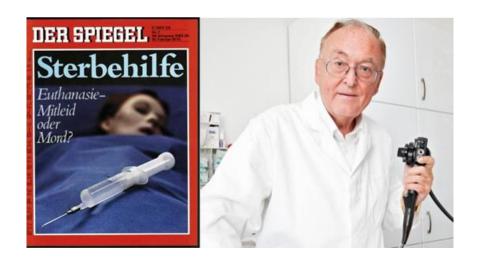
Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte die Antibiotikagabe den Tod durch Lungenentzündung verhindern müssen?

1. Wahrscheinlichkeitstheorie (BGer) Unterlassung ist erst zuzurechnen, wenn die gebotene Handlung den Erfolg

"höchstwahrscheinlich" verhindert hätte.

2. Risikoerhöhungstheorie

Sie rechnet dem Täter den Erfolg schon dann zu, wenn seine Unterlassung das Risiko für den Erfolgseintritt nachweislich erhöht hat.



Annahme: Antibiotikatherapie hätte den Lungenentzündungstod des Patienten sehr wahrscheinlich verhindert.



Hypothetische Kausalität

Verhinderungswahrscheinlichkeit

Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte die Antibiotikagabe den Tod durch Lungenentzündung verhindern müssen?

1. Wahrscheinlichkeitstheorie (BGer)

Unterlassung ist erst zuzurechnen, wenn die gebotene Handlung den Erfolg "höchstwahrscheinlich" verhindert hätte.

2. Risikoerhöhungstheorie

Sie rechnet dem Täter den Erfolg schon dann zu, wenn seine Unterlassung das Risiko für den Erfolgseintritt nachweislich erhöht hat.



Keine Zurechnung, da Vermeidung des Todes nur «sehr» und nicht «höchst» wahrscheinlich

Zurechnung, da Nichtabgabe des Antibiotikums das Todesrisiko Lungenentzündung jedenfalls erhöht hat.



Vorsätzliches unechtes Unterlassungsdelikt

Vorwurfsidentität



1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit





1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

→ 3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.



3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

4 Das Gericht kann die Strafe mildern.





- Vater stellt sein Kleinkind bei sibirischer Kälte auf den Balkon, weil es schreit.
- Kinderbetreuer lässt Baby auf dem Balkon schlafen, Vater holt es nicht mehr hinein, weil es schreit.





Vorwurfsidentität bei **echten** Unterlassungen Art. 127 - Aussetzung



Vorwurfsidentität bei **echten** Unterlassungen

Begehung

Art. 127 - Aussetzung



Vorwurfsidentität bei **echten** Unterlassungen

Begehung = Unterlassung

Art. 127 - Aussetzung



Grund für Vorwurfsidentität:

Sonderverantwortung

des Täters

Nichtbeachtung der allg. zwischen- menschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)	aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)	aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt

Art. 127 - Aussetzung



Vorwurfsidentität bei **unechten** Unterlassungen:

Bei **Erfolgsdelikten** ergibt sich Vorwurfsidentität aus Garantenstellung (= Sonderverantwortung für Erfolgsabwendung)





Vorwurfsidentität bei unechten Unterlassungen von **Tätigkeitsdelikten**?

- Sexuelle Handlungen mit Kindern
- Geldwäscherei (Nichtmelden)
- Betrug (arglistige Nichtinform.)
- Ladendetektiv
- Stören Totenfrieden (6B_969/2009)





Vorsätzliches unechtes Unterlassungsdelikt

Subjektiver Tatbestand



Subjektiver Tatbestand

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld





Subjektiver Tatbestand

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorje

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.



Art. 12 StGB - Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.





Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität

Wollen:



Eltern erkennen nicht, dass *ihr* Kind am Ertrinken ist.



Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität

Wollen:

- Erfolg



Garantenstellung begründende Gefahr (Eis) nicht erkannt.



Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität

Wollen:

- Erfolg



Eltern erkennen lebensgefährliche Erkrankung nicht.

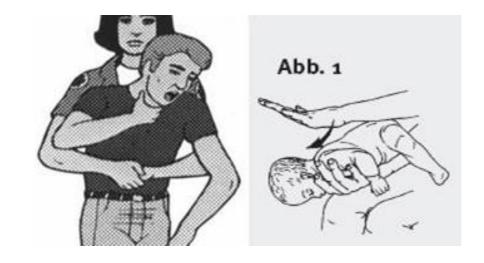


Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität

Wollen:

- Erfolg



Kennen der gebotenen Handlung («Heimlich Griff»)



Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität

Wollen:



Kennen der gebotenen Handlung



Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität

Wollen:





Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität

Wollen:



Thelma wollte den Tod ihres Ehemanns



Rechtfertigung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

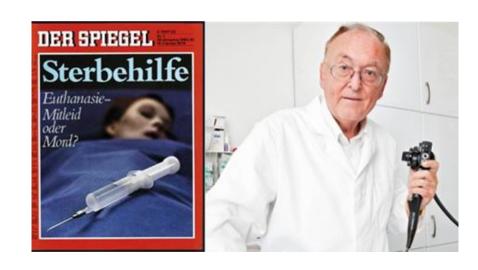
Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Patient waren einverstanden damit, keine Antibiotika zu bekommen.



Schuld

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Einem 9-Jährigen kann kein Vorwurf gemacht werden, wenn er seine Schwester nicht vor Ertrinken rettet.



Vorsätzliches unechtes Unterlassungsdelikt

Zusammenfassung



1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit



Tod des Patienten



Sexueller Übergriff



1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Tun oder Unterlassen?

- Strafsenat des deutschen Reichsgerichts 1929:
- Fabrikant hatte Pinsel aus nicht desinfiziertem chinesischem Ziegenhaar hergestellt
- Arbeiterinnen starben an Milzbrandbakterien







1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

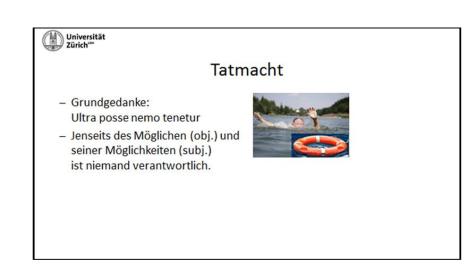
Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit





1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität.

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

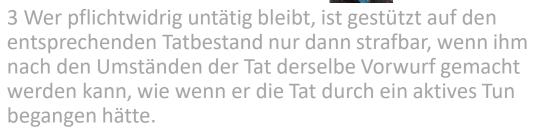
3. Schuld

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner

Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



4 Das Gericht kann die Strafe mildern.



1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

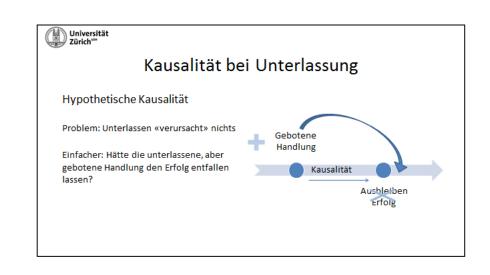
Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit





1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

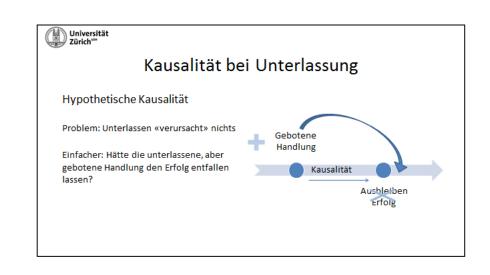
Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit





1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 16.09.19	Einführung
2	Di 17.09.19	Legalitätsprinzip
3	Mo 23.09.19	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 24.09.19	Deliktsaufbau
5	Mo 30.09.19	Objektiver Tatbestand
6	Di 01.10.19	Objektiver Tatbestand
7	Mo 07.10.19	Subjektiver Tatbestand (David Eschle)
8	Di 08.10.19	Subjektiver Tatbestand (Sophie Matjaz)
9	Mo 14.10.19	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 15.10.19	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 21.10.19	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 22.10.19	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 28.10.19	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer
14	Di 29.10.19	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 04.11.19	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 05.11.19	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 11.11.19	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 12.11.19	Versuch
19	Mo 18.11.19	Untauglicher Versuch, Rücktritt und tätige Reue
20	Di 19.11.19	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 25.11.19	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 26.11.19	La visite du Romands – Prescription et plainte (Yvan Jeanneret)
23	Mo 02.12.19	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 03.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 09.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 10.12.19	Fahrlässige Begehung
27	Mo 16.12.19	Fahrlässige Begehung
28	Di 17.12.19	Fahrlässige Unterlassung



Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen